



# Alles rund ums Moped

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1. Erstausstattung mit Versicherungskennzeichen</b>	<b>3</b>
<b>2. Bestellung von Versicherungskennzeichen</b>	<b>3</b>
<b>3. Abrechnung von Versicherungskennzeichen</b>	<b>4</b>
<b>4. Allgemeine Bearbeitungshinweise</b>	<b>4</b>
<b>unter anderem:</b>	
- Elektrokleinstfahrzeuge (Klebeschilder)	7
- Krankenfahrstuhl/Leichtmobil	7
- Vermietrisiko	8
- Halter:innenwechsel	9
- Fahrzeugwechsel	10
- Dauernder Wagnisfortfall/Verkauf	10
- Kennzeichenverlust/Diebstahl	10
- Rote Kennzeichen	11
- Auslandsschutz	12
- Kurier- und Lieferservice	12
<b>5. Neues Login-Verfahren für externe Nutzer:innen</b>	<b>13</b>
<b>6. Bundesweite einheitliche Verarbeitung/Ansprechpartner:innen</b>	<b>14</b>
<b>7. Beitragstabelle</b>	<b>15</b>
<b>8. Wichtige Infos zum roten Kennzeichen</b>	<b>17</b>

# 1. Erstausrüstung mit Versicherungskennzeichen

---

## Wie erfolgt die Erstausrüstung mit Versicherungskennzeichen zu Beginn des neuen Verkehrsjahres?

---

- Die Erstausrüstung mit Versicherungskennzeichen erfolgt zentral durch die AXA Logistic Service GmbH. Sie erhalten automatisch die Anzahl der Schilder zugesandt, die bis einschließlich 01.01.2025 datentechnisch als verkaufte Schilder für Sie in unseren Systemen erfasst wurde.
- Wie bereits seit 2020 werden Sie neben den bekannten Blechschildern auch Klebekennzeichen für die Gattung der „Elektrokleinstfahrzeuge (EKF)“ erhalten. Die Klebekennzeichen dürfen ausschließlich für diese Fahrzeuggattung ausgegeben werden. Sonstige Elektrofahrzeuge werden weiterhin mit Moped-Blechschild versehen.
- Zeitgleich zum Postversand werden Sie, sofern wir für Sie eine E-Mail-Adresse gespeichert haben, eine E-Mail über die Anzahl der versendeten Kennzeichen erhalten.
- In dieser E-Mail sind außerdem Anlagen enthalten, die Ihnen die Bearbeitung des Moped-Geschäftes erleichtern. Zum Beispiel ein Excel-Rechner, mit dem Sie Beiträge und Erstattungen simulieren können, sowie ein Bestell-Tool für neue Kennzeichen.
- Mit separater E-Mail werden Sie auch eine Information mit Link zum vereinfachten Login-Verfahren erhalten, das Sie alternativ zur gewohnten Anmeldung über das Service-Portal verwenden können, um Verträge für Versicherungskennzeichen zu dokumentieren. Diesen Link nutzen Sie dann, wenn Sie keinen Zugang zu den AXA-Systemen haben.
- Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, gleichen Sie bitte nach Erhalt der Lieferung den Inhalt mit dem Lieferschein ab. Hier ist die Serie (z. B. XYZ 100 bis XYZ 105) der übersandten Schilder aufgeführt. Eine Kundenbestandsliste des ablaufenden Verkehrsjahres liegt der Lieferung bei.
- Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte innerhalb von 14 Tagen per E-Mail an [Moped-Bestellung@axa.de](mailto:Moped-Bestellung@axa.de).

# 2. Bestellung von Versicherungskennzeichen

---

## Wo und wie kann ich Versicherungskennzeichen bestellen, sofern ich

- im vergangenen Verkehrsjahr keine Versicherungskennzeichen erhalten habe?
- weitere Schilder benötige?

- Ab dem **01.02.2025** können Sie über das Bestelltool, welches wir Ihnen in der E-Mail zur Kennzeichenbestellung übersandt haben, weitere Schilder bestellen.
- Im Ausnahmefall können Sie über [Moped-bestellung@axa.de](mailto:Moped-bestellung@axa.de) die gewünschte Anzahl an Versicherungskennzeichen anfordern. Bitte bestellen Sie unter Angabe der SAP-Nr. 21000109 (Blechschilder) und 21013384 (Klebeschilder für EKF) und geben Sie unbedingt Ihre Agenturnummer an.

- Vorrangig nutzen Sie bitte das Bestelltool im Beraterportal: EVTExtranet -\* Beraterlexikon -\* Sparte Kfz Versicherung -\* Produkt Moped -\* 4. Digitale Tools
- Ihr Mailprogramm (z. B. Outlook) muss geöffnet sein. Nur bei Nutzung von einem dieser beiden Wege kann ein zeitnahe Versand garantiert werden.
- Die Bestellung ist mit Betätigen des Auslösebuttons erfolgt, bitte keine zusätzlichen E-Mails/Fax senden. Bitte beachten Sie, dass die Bestellung bei Versicherungskennzeichen **auf maximal 20 Stück** limitiert ist.
- Bei Bestellungen von roten Händlerkennzeichen beachten Sie bitte Punkt 4.j.

## 3. Abrechnung von Versicherungskennzeichen

---

Wir weisen darauf hin, dass wir gemäß § 26 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zur unverzüglichen Meldung der Halter:innen- und Fahrzeugdaten an das Kraftfahrt-Bundesamt verpflichtet sind. **Eine Ausgabe von Kennzeichen ohne gleichzeitige Dokumentierung und Aushändigung der Police ist nicht zulässig.**

**Wichtig:** Da eine rückwirkende Dokumentierung des Versicherungsbeginns **nicht möglich** ist, achten Sie bitte **unbedingt** darauf, kein Schild separat bzw. vor Dokumentierung auszugeben. Ihre Kund:innen könnten sonst in erhebliche Schwierigkeiten z.B. bei Verkehrskontrollen geraten.

Die Abrechnung der Kennzeichen erfolgt ausschließlich über Ihr Agenturkonto. Sobald Sie ein Kennzeichen dokumentiert und den Vertrag digital an AXA übermittelt haben, belasten wir Ihr Agenturkonto mit dem fälligen Beitrag, den Sie von Kund:innen kassiert haben. **Bitte senden Sie daher keine Schecks/Überweisungen, da diese nicht bearbeitet werden können.**

## 4. Allgemeine Bearbeitungshinweise

---

### a. Policierung

---

#### Wie erstelle ich eine Police?

- Rufen Sie im Portal über die Kunden- und Vertragssuche Ihre:n Kund:in auf
- Alternativ nutzen Sie den Link zum vereinfachten Login-Verfahren, den Sie von uns als E-Mail erhalten haben (Näheres s. Punkt 5)
- Bei Neukund:innen wählen Sie direkt in der BT über Privatversicherung Komposit die Mopedversicherung aus
- Das Menü führt Sie durch alle Pflichtfelder und bietet Ihnen jeweils versicherbare Möglichkeiten an.
- Wählen Sie zunächst die richtige Fahrzeugart entsprechend der Allgemeinen Betriebserlaubnis.

- Die Suche des relevanten Fahrzeuges funktioniert sowohl über die Herstellernummer als auch über den Namen, und bietet Ihnen schon bei Eingabe weniger Ziffern und Buchstaben relevante Hersteller zur Auswahl an.
- Haben Sie ein Risiko, bei dem ein Upload (z.B. Schwerbehindertenausweis oder Datenbestätigung bei EKF) erforderlich ist, dann achten Sie bei den Upload-Feldern darauf, von vornherein das jeweils benötigte und über den Info-Button näher beschriebene Dokument hochzuladen. Jeder Upload-Vorgang wird von der Moped-Abteilung geprüft
- Noch nicht volljährige Personen benötigen die Zustimmung der Eltern, um ein Versicherungskennzeichen zu beantragen.
- Bei einer Folgeversicherung wählen Sie aus dem Bestandsvertrag heraus „Aktion zum Vertrag“ und dort „Vertragsänderung und Folgeversicherung“. Ist eine Folgeversicherung möglich, dann wird Ihnen eine Auswahlkachel für die Folgeversicherung angeboten. Wählen Sie im nächsten Schritt das neue Kennzeichen aus und gehen mit „weiter“ zur Beitragsübersichtsseite.

Lassen Sie sich unbedingt die Betriebserlaubnis vorlegen und tragen Sie das Datum der Typgenehmigung ein. Das ist der Tag, an dem das Fahrzeug erstmalig für den Verkauf zugelassen wurde, nicht das Baujahr. Ohne dieses Datum ist die Police nicht gültig.

**Bitte beachten Sie, dass für Fahrzeuge, die keine gültige Betriebserlaubnis besitzen, keine Kennzeichen ausgegeben werden dürfen. Ein Fahren ohne gültige Betriebserlaubnis stellt einen Verstoß gegen die StVZO und das Pflichtversicherungsgesetz dar.** Leider erhalten wir immer noch zahlreiche Policen, ohne dass eine gültige Betriebserlaubnis nachgewiesen wird. Schützen Sie sich und Ihre Kund:innen und bestehen Sie vor Ausgabe des Schildes unbedingt auf die Vorlage dieses Dokumentes.

**Bitte achten Sie besonders bei EKF auf eine gültige Datenbestätigung/ Betriebserlaubnis:** Es muß sich um eine deutsche Datenbestätigung/Betriebserlaubnis handeln, die ausdrücklich und wörtlich nach der „Elektrokleinstfahrzeug-Verordnung“ ausgestellt wurde, die 4-stellige Prüfnummer (ABE-Nr.) des Kraftfahrtbundesamtes (KBA) ausweist und unter der Bezeichnung „Datenbestätigung“ dem Fahrzeug bei Kauf beiliegt. Sonst ist das Fahrzeug nicht für Fahrten in der Öffentlichkeit erlaubt. Sollte die Datenbestätigung verloren gegangen oder nicht auffindbar sein, laden Sie alternativ ein Foto der Typenplakette hoch. Diese befindet sich i.d.R. unter dem Trittbrett und weist unter anderem die Fahrgestellnummer und die ABE-Nummer des KBA aus. Eine Kopie der Datenbestätigung oder ein Foto der Typenplakette ist dem digitalen Antrag immer beizufügen, damit das Fahrzeug versichert und ein Kennzeichen ausgegeben werden darf.

Über den Link [https://www.kba.de/DE/Themen/Typgenehmigung/Informationen\\_TGV/ABE\\_Elektrokleinstfahrzeuge/ABE\\_Elektrokleinstfahrzeuge\\_liste.html](https://www.kba.de/DE/Themen/Typgenehmigung/Informationen_TGV/ABE_Elektrokleinstfahrzeuge/ABE_Elektrokleinstfahrzeuge_liste.html) können Sie über die dort angebotene Exzelliste tagesaktuell prüfen, ob das Fahrzeug als EKF genehmigt ist. Leider ändert das KBA häufig die Verlinkung. Falls der angegebene Direktlink nicht funktioniert, gelangen Sie mit dem Suchbegriff „e scooter“ auf der Seite [KBA.de](https://www.kba.de) zu einer Auswahl von Seiten mit diesem Thema und gelangen zu den erlaubten E-Scootern (Excel-Datei).

- Der Versicherungsschutz beginnt mit Ausgabe des Kennzeichens. Eine Vordatierung/Rückdatierung auf einen späteren/früheren Zeitpunkt ist max. für 3 Tage zulässig. Ausnahme: Kennzeichen, die vor Beginn des neuen Verkehrsjahres ausgegeben werden.
- Bitte geben Sie ausschließlich Schilder bei gleichzeitiger Dokumentierung aus: Mit der Dokumentierung wird der gültige Versicherungsschutz an das Kraftfahrtbundesamt (KBA) gemeldet, das Fahrzeug darf jetzt im öffentlichen Strassenverkehr genutzt werden.
- **Bitte beachten Sie, dass Nutzer:innen unter 15 Jahren kein Kleinkraftrad fahren dürfen. Ausnahme: Elektrokleinstfahrzeuge. EKF bis max. 20 km/h dürfen bereits ab 14 Jahren gefahren werden.**

## Wahl des Tarifes

- Der Tarif wird nach dem Alter des:der jüngsten Nutzer:in berechnet. Entscheidend ist das Alter des oder der VN bzw. Mitnutzer:in **am Tag des Vertragsbeginns** (Geburtsdatum). Sofern Nutzer:innen unter 18 das Fahrzeug nutzen, wählen Sie entsprechend den passenden Nutzerkreis für „Nutzer unter 18“ aus.
- Am Ende der Moped-Info finden Sie zwei Beitragstabellen
  - VN/Nutzer:innen unter 18 Jahre
  - VN/Nutzer:innen ab 18 Jahre
- Bitte rechnen Sie den erforderlichen Beitrag bis zum 01.03. des Folgejahres p.r.t. (tagesgenau) aus, die ehemalige Kurztarifstaffel ist seit 2023 entfallen. Sofern Sie den Antrag nicht direkt dokumentieren, können Sie die zum Tragen kommende Prämie vorab über den Beitrags-/Stornorechner (Excel-Tabelle) simulieren, den Sie mit der Bestätigung des Kennzeichenversandes als Anhang erhalten haben.
- Junge Mitnutzer:innen können während des Verkehrsjahres jederzeit eingeschlossen werden. Bitte beachten Sie hierzu auch die Erläuterungen unter Punkt c.

- Ein Tarifwechsel in den Tarif für VN/Nutzer:innen ab 18 Jahren, wenn VN/Nutzer:in erst im Laufe des Verkehrsjahres 18 Jahre alt wird, ist nicht möglich. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.
- Für Krankenfahrstühle und Elektrokleinstfahrzeuge erfolgt keine altersabhängige Tarifierung.

### Wann gebe ich ein neues Versicherungskennzeichen und eine neue Police aus?

- Bei Neuabschluss
- Bei Versicherung eines Ersatzfahrzeuges (Fahrzeugwechsel; siehe auch Punkt 4.d). Bitte stornieren Sie den alten Vertrag und schließen Sie einen neuen ab.
- Bei einem Halterwechsel. Bitte stornieren Sie den alten Vertrag und fertigen Sie einen neuen Vertrag mit neuem Kennzeichen für den neuen Halter aus (siehe auch Punkt 4.b).
- Bei Verlust/Diebstahl des Kennzeichens. In diesem Fall muss der:die Versicherungsnehmer:in eine Verlustanzeige der Polizei einreichen (siehe auch Punkt 4.f).

### Wie gehe ich mit Fahrzeugarten um, die in der Webanwendung nicht vorgegeben sind?

Grundsätzlich können nur solche Fahrzeugarten versichert werden, die in der Auswahlmaske bereits vorgegeben sind. Ausnahmen gelten für die nachstehende Fahrzeugart:

- **Goped:** Eine Art mit Kraftstoff oder Elektromotor betriebener Kleinroller (mit einem Trittbrett oder einem Sattel ausgestattet), kann gegen Vorlage einer Allgemeinen Betriebserlaubnis als Fahrzeugart Moped (WKZ 005) versichert werden.

### Welche Voraussetzungen gelten für

- **Golf-Cart:**  
Ein Golf-Cart gilt nur dann als Golf-Cart, wenn es ein privates, selbstgenutztes Fahrzeug ist und ausschließlich auf dem Golfplatz eingesetzt wird. Anfahrtswege bis max. 3 km werden toleriert. Sonst ist es als Leichtmobil zu versichern.
- **Aufsitzrasenmäher:**  
**Achtung:** Getunte und modifizierte Aufsitzrasenmäher, die für die immer beliebter werdenden „Rasenmäher-Rennen“ genutzt werden, und die z. T. sogar Geschwindigkeiten bis 80 km/h erreichen, sind nicht versicherbar.
- **Moped, Mofa, Mockick, Roller über 45 km/h**  
**Grundsätzlich:** Der Versicherungsschutz erlischt, wenn das Fahrzeug „getunt“ ist und dadurch die eingetragene Höchstgeschwindigkeit überschreitet.  
**Bis 60 km/h:** Nur Fahrzeuge des Herstellers „Simson/Suhl“ bzw. „VEB Fahrzeug- und Jagdwaffenwerk Ernst Thälmann/Suhl“ mit einer Betriebserlaubnis bis spätestens 28.2.1992 dürfen mit einem Versicherungskennzeichen bewegt werden. Fahrzeuge anderer Hersteller mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h sind zulassungspflichtig.  
**Bis 50 km/h:** Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 50 km/h dürfen nur mit einem Versicherungskennzeichen bewegt werden, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 (spätestes Datum der jeweiligen Typgenehmigung) in den Verkehr gekommen sind.
- **Leichtmofa**  
Als Leichtmofa wird ein Mofa (motorisiertes Fahrrad) bezeichnet, das bei einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h von der Helmpflicht befreit ist. Dabei wird unterschieden zwischen
  - Leichtmofa mit Fahrrad-Merkmalen: Leergewicht: maximal 30 kg, Radgröße: zwischen 26 und 28 Zoll, Reifenbreite: maximal 1,75 Zoll, Länge der Tretkurbel: mindestens 169 mm
  - Leichtmofa mit Mofa-Merkmalen: Motorisierung: maximal 30 cm<sup>3</sup> Hubraum, maximal 0,5 PS (0,4 kW) Leistung, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h, Geräuschpegel maximal 65 db (A)

#### ■ **Pedelec/E-Bike**

Pedelecs sind nicht selbstfahrend, sondern haben lediglich Tretunterstützung. Sofern deren Elektromotor eine Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h ermöglicht (sog. „S-Pedelecs“) benötigen sie ein Versicherungskennzeichen.

E-Bikes sind auch ohne eigenes Treten selbstfahrende Fahrzeuge, die aber alternativ allein durch Treten der Pedale vorwärts bewegt werden können.

S-Pedelecs und E-Bikes benötigen eine Betriebserlaubnis und sind fahrerlaubnispflichtig. Gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) §21a Absatz 2 besteht Helmpflicht. Das Haftpflichtrisiko der „Kleinen“ bis 25 km/h ist über eine PHV bei AXA abgedeckt. In der Hausratversicherung von AXA können diese entsprechend als Fahrrad mitversichert werden. Falls trotzdem ein Mopedkennzeichen beantragt wird, gelten die Konditionen wie Pedelec über 25 km/h.

#### ■ **Elektrokleinstfahrzeuge**

**Hierunter fallen Fahrzeuge, die den folgenden Vorgaben entsprechen, und die eine gültige deutsche Betriebserlaubnis (Datenbestätigung) als Elektrokleinstfahrzeug inkl. Genehmigungsnummer haben:**

Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h, die folgende Merkmale aufweisen:

1. Fahrzeug ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit oder ohne Sitz,
2. Eine Lenk- oder Haltestange von mindestens 500 mm für Kraftfahrzeuge mit Sitz und von mindestens 700 mm für Kraftfahrzeuge ohne Sitz,
3. Eine Nenndauerleistung von nicht mehr als 500 Watt, oder von nicht mehr als 1.400 Watt, wenn mindestens 60% der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet werden.
4. Eine Gesamtbreite von nicht mehr als 700 mm, eine Gesamthöhe von nicht mehr als 1.400 mm und eine Gesamtlänge von nicht mehr als 2.000 mm und
5. Eine maximale Fahrzeugmasse ohne Fahrer von nicht mehr als 55 kg.

Über den entsprechenden Link zum Kraftfahrbundesamt (Adresse sh. Punkt 5.a der vorherigen Seite) können Sie tagesaktuell prüfen, ob das Fahrzeug als EKF genehmigt ist.

Alternativ kann eine vom TÜV/Dekra erstellte und von der Zulassungsstelle offiziell gestempelte Einzelbetriebserlaubnis vorgelegt werden.

Ist die Datenbestätigung nicht auffindbar, ist alternativ ein Foto des Typenschildes, aus dem die Fahrgestellnummer und die 4-stellige Prüfziffer (ABE-Nummer) des KBA hervorgehen, als Nachweis ausreichend.

Fahrzeuge, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen weiterhin nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen benutzt werden.

**Keine Datenbestätigung = kein Mopedkennzeichen!**

Elektrokleinstfahrzeuge EKF bis max. 20 km/h dürfen ausnahmsweise bereits von Nutzer:innen ab 14 Jahren gefahren werden. Eine Fahrerlaubnis für EKF ist bis auf Weiteres nicht erforderlich

**Im Tarif erfolgt keine Unterscheidung nach Nutzer:innenalter.**

#### ■ **Leichtmobile/Microcars**

Dies sind leichte vierrädrige 1- oder 2-sitzige Fahrzeuge, üblicherweise mit Lenkkranz (Steuerrad). In der ABE als „L6e“ klassifiziert. Bis 3 m Länge, 1,5 m Breite und 2,5 m Höhe und einer Leermasse bis 425 kg (bei Elektro ohne Batterien). E-Fahrzeuge dürfen ein höheres Leergewicht von 440 kg haben.

Höchstgeschwindigkeit max 45 km/h, Hubraum bis 50 cm<sup>3</sup> und 6 kW bei Fremdzündungsmotoren (Benziner), bzw 500 cm<sup>3</sup> und 6 kW bei Selbstzündungsmotoren (Diesel), oder 6 kW bei Elektroantrieb.

#### ■ **Krankenfahrstühle**

■ Versicherbar zum Tarif für Krankenfahrstühle sind ausschließlich selbstfahrende einsitzige Rollstühle mit max. 15 km/h.

■ Bei anderen Fahrzeugen, deren Betriebserlaubnis den Zusatz „Versehrtenfahrzeug“, „Krankenfahrstuhl“, „Mobilitätshilfe“ oder „SO.KFZ Krankenfahrstuhl“ enthält, ist der Tarif nicht anwendbar. Jedoch können diese Mobilitätshilfen/Seniorenmodelle bis max. 25 km/h bei Alleinnutzung durch die versehrte Person, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises ist, zum Krankenfahrstuhltarif versichert werden. Ein Upload einer Kopie des Ausweises ist hierfür zwingend erforderlich. Liegt kein Schwerbehindertenausweis vor und/oder ist das Fahrzeug für mehr als 25 km/h zugelassen, muss das Fahrzeug als Trike (3-Räder) oder Quad (4-Räder) versichert werden.

- Für das mehrsitzige DDR-Modell „Duo“, welches von verschiedenen Herstellern angeboten wurde, erfolgt die Tarifierung ausnahmslos als Trike.
- Gedrosselte Klein-PKW mit einem Leergewicht bis max. 425 kg sind ausschließlich als Leichtmobile versicherbar.
- Bei Krankenfahrrädern erfolgt keine Unterscheidung nach Nutzer:innenalter.
  
- **Quads und Trikes mit gewerblicher Nutzung**
  - Tarifierung für gewerblich genutzte Quads und Trikes erfolgt grundsätzlich zum Tarif für Leichtmobile.
  - Ausnahme: Ausschließliche Nutzung des Quads/Trikes als reine Werbefläche am Straßenrand, Autobahnbrücke, Firmengelände und vergleichbaren Standorten. Hier wird der Beitrag für privat genutzte Quads und Trikes angewendet. Bitte wählen Sie die entsprechende Nutzung in der Webanwendung aus.
  
- **Hoverboards, One-Wheeler, Balanceboards etc.**
  - Diese speziellen „Fun“-Fahrzeuge mit mehr als 6 km/h, die vermehrt in Baumärkten, Sport- und Elektrogeschäften und im Versandhandel angeboten werden, haben bis auf Weiteres noch keine Betriebserlaubnis und damit keine Genehmigung. Sie dürfen nicht auf öffentlichen Plätzen und Wegen benutzt werden. Sofern ein Einzelgutachten zur Erlangung einer Betriebserlaubnis, z.B. durch Dekra, vorgelegt wird, hat dieses nur Gültigkeit, wenn es ausdrücklich durch die Zulassungsstelle als „genehmigt“ gekennzeichnet oder gestempelt ist. Ohne sichtbare Zustimmung der Zulassungsstelle gilt es nicht als Betriebserlaubnis. Der Handel suggeriert, dass eine Benutzung mit Mopedschild möglich ist, aber leider ist dem nicht so. Die Kund:innen, die so ein Fahrzeug außerhalb des privaten Grundstücks benutzen, machen sich strafbar und haften unbegrenzt mit ihrem Privatvermögen. **Bitte weisen Sie Ihre Kund:innen vorsorglich auf die Folgen hin und geben Sie keine Mopedschilder aus. Wir dürfen hierfür im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes keinen Versicherungsschutz gewähren.**

#### Vermietrisiko (Anfragepflichtig!)

#### Immer Einzelentscheidung durch die Moped-Abteilung, auch bei Bestandskund:innen/Vorjahreskund:innen

- Nur für Rundumkund:innen (Mind. BE 1.500 Euro/SQ max. 70 %)
- Kein Einzel-/Einstiegsgeschäft
- Kein Unterschied zwischen entgeltlichem Verleih und unentgeltlicher Zurverfügungstellung
- Keine Teilkasko möglich
- Kennzeichenausgabe erst nach Zusage durch AXA. Die ausdrückliche Zusage muss jedes Verkehrsjahr erneut erfolgen.
- Beitragsberechnung (**Mindest-Zuschlagsvarianten**)
  - Immer nach Jungnutzer:innen-Tabelle
  - 2-facher Beitrag: Moped, Mofa, Mokick, Roller, Pedelec, E Bike, Leichtmobile
  - 3-facher Beitrag: Segway, EKF
  - 4-facher Beitrag: Krankenfahrräder, Golf-Carts, Aufsitzrasenmäher, Quads und Trikes

#### Zielgruppe:

- Hotels, Sanatorien/Krankenhäuser, Golfplätze, Sanitätshäuser
- Stadtführungen, E-Sharing in Großstädten, Autohäuser und Reparaturfirmen (Ersatzfahrzeug)

#### Einzureichende Unterlagen/Informationen formlos:

- Anzahl und Hersteller der zu versichernden Fahrzeuge
- Gewerbebescheinigung oder Internetverweise auf die Firma

- Informationen über Art, Umfang, Dauer und ca. Anzahl der Vermietungen/Jahr, kurze Beschreibung über die Prüfung und Einweisung der Kund:innen (Führerscheinvorlage, Einführung in die Technik, Probefahrt vor Ort etc.).

Bitte beachten Sie, dass das Risiko **VOR Ausgabe** eines Schildes mit der **Moped-Abteilung** besprochen werden und Moped den **Zuschlag und die ausdrückliche schriftliche Zustimmung** erteilen muss.

## b. Halterwechsel/Verkauf/Veräußerung

---

### Was mache ich bei Besitzwechsel des Fahrzeugs mit Übernahme der Versicherung durch den:die Erwerber:in?

- Für die Abrechnung des alten Vertrages und Aufnahme einer neuen Police für den neuen Besitzer muss sich der Erwerber mit Ihnen in Verbindung setzen. Bitte weisen Sie Ihren Kunden (Verkäufer) darauf hin, daß der Erwerber so lange auf den Namen und über die Versicherung des Verkäufers fährt, bis das alte Kennzeichen nachweislich zerstört und eine Weiterversicherung über ein neues Kennzeichen durch den:die Erwerber:in beantragt wurde.
- Der Austausch des Kennzeichens ist deshalb erforderlich, da es sich bei einer Mopedversicherung immer um eine Ablaufpolice handelt, bei der jedes Kennzeichen einmalig einer bestimmten Fahrgestellnummer einem/einer konkreten Kunden/Kundin zugewiesen wird. Eine Umschreibung auf ein anderes Risiko (Fahrzeug ODER Halter:in) ist hier nicht vorgesehen. In der Vergangenheit wurden wir diesbezüglich wiederholt durch das KBA kontaktiert.
- Bitte stornieren Sie in diesem Fall den Altvertrag und geben für den:die Erwerber:in ein neues Kennzeichen und eine neue Police aus. Erhebung und Erstattung sollten sich ausgleichen. Da Verkäufer:in und Käufer:in gesamtschuldnerisch für den Beitrag haften, ist die Beitragsfrage zwischen beiden Parteien zu klären.
- Sofern seitens des Erwerbers ein anderer Nutzerkreis oder eine andere Nutzung gewünscht wird, und daraus eine Mehrprämie resultiert, ist diese durch den:die Erwerber:in zu Tragen und entsprechend durch Sie bei Neupolicierung zu kassieren.

### Was mache ich bei Besitzwechsel des Fahrzeugs ohne Übernahme der Versicherung durch den:die Erwerber:in?

- Stornierung des alten Vertrages zum Verkaufsdatum und Upload der Kündigung/Verkaufsmittelung sowie eines Fotos des zerstörten Kennzeichens
- Ohne Upload einer Kopie des Kaufvertrages sowie eines Fotos des zerstörten Kennzeichens ist eine Abrechnung/Erstattung nicht möglich. Liegt kein offizieller Kaufvertrag vor, genügt eine schriftliche Erklärung des Kunden mit Datum des Verkaufs/Eigentumsübergabe.
- Zeitanzeilige Beitragsabrechnung (p. r. t.) und Rückerstattung des Beitrags an den:die Versicherungsnehmer:in durch Sie
- Die Gutschrift erfolgt auf Ihr Agenturkonto durch AXA

## c. Einschluss junger Nutzer:innen

---

### Junge Mitnutzer:innen können während des Verkehrsjahres jederzeit eingeschlossen werden

- Die Berechnung erfolgt ab Einschluss. Als Hilfe zur Berechnung der Beitragsnacherhebung können Sie den Beitrags-/Stornorechner verwenden, den Sie als Excel-Datei mit Bestätigung des Schilderversandes erhalten haben. Alternativ finden Sie diesen auch im Beraterportal auf der Moped-Seite.
- Ein Ausschluß junger Nutzer:innen, oder die Reduzierung des Beitrages, wenn mitversicherte junge Nutzer:innen im Laufe des Verkehrsjahres 18 Jahre werden, ist nicht möglich.

## d. Fahrzeugwechsel

---

### Was mache ich, wenn der der:die Versicherungsnehmer:in während der laufenden Versicherungsperiode sein:ihr altes Fahrzeug verkauft und ein Ersatzfahrzeug versichern möchte?

Ein Fahrzeugwechsel bei Verwendung des alten Kennzeichens ist nicht möglich, da jedem Fahrzeug bzw. jeder Fahrgestellnummer ein eigenes Kennzeichen zuzuweisen ist. Wir halten uns inzwischen an diese rechtliche Vorgabe, weshalb ein Kennzeichen nicht auf ein Folgefahrzeug übertragbar ist.

- Bitte stornieren Sie den alten Vertrag zum Fahrzeugwechseltermin, und laden Sie bei der Stornobearbeitung ein Foto des zerstörten alten Kennzeichens sowie einen Hinweis auf den Verbleib des alten Fahrzeuges (Verkauf oder Verschrottung) hoch.
- Fertigen Sie einen Neuantrag mit neuem Kennzeichen für das Ersatzfahrzeug zum Fahrzeugwechseltermin aus. Prämien-erstattung und -erhebung sollten sich ausgleichen, wenn das Fahrzeug derselben Fahrzeugart entspricht. Bei Wechsel auf eine andere Fahrzeugart kann es zu Nacherhebungen oder Erstattungen kommen, die Sie mit den Kund:innen entsprechend abrechnen

## e. Dauernder Wagniswegfall

---

### Was mache ich bei einem dauernden Wagniswegfall (Verkauf/Verschrottung/Totalschaden/Diebstahl) des versicherten Fahrzeugs?

- Bei Verkauf laden Sie bei der Stornobearbeitung ein Foto des zerstörten Kennzeichens sowie eine Kopie des Kaufvertrages bzw. eine schriftliche Verkaufsmitteilung des:der Kund:in hoch. Bitte beachten Sie hierzu Punkt 4.b.
- Bei Verschrottung/Totalschaden genügt ein Foto des zerstörten Kennzeichens unter Angabe des Datums des Risikofortfalls und dem Nachweis der Verschrottung bzw. des Totalschadens.
- Bei Diebstahl ist ein Upload der Kopie der polizeilichen Diebstahlanzeige erforderlich. Ohne Diebstahlanzeige erfolgt keine Abrechnung.
- Zeitanteilige Beitragsabrechnung (p.r.t.) und Rückerstattung des Beitrags an den:die Versicherungsnehmer:in ist von Ihnen durchzuführen. Die Gutschrift erfolgt auf Ihr Agenturkonto durch AXA.
- Es liegt kein Wagniswegfall vor, wenn das Fahrzeug von der Polizei/Behörde stillgelegt oder eingezogen wird. Eine Beitrags-erstattung kann nicht erfolgen.
- Es kann keine Erstattung erfolgen, wenn das Kennzeichen zerstört wird, weil das Fahrzeug über die Wintermonate nicht mehr verwendet wird und erst im nächsten Frühjahr wieder genutzt werden soll. Ebenso erfolgt keine Erstattung, wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.

## f. Kennzeichenverlust oder Diebstahl

---

### Was mache ich bei Verlust des Versicherungskennzeichens?

- Stornierung und zeitanteilige Beitragsabrechnung (p.r.t.) des Altvertrages
- Upload einer Kopie der Verlustanzeige der Polizei
- Dokumentierung eines neuen Vertrages mit neuem Kennzeichen und neuer Police. Keine Beitragsnacherhebung oder -erstattung.

## g. Widerruf

---

### Was mache ich, wenn der abgeschlossene Vertrag widerrufen wird?

- Nur innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsbeginn möglich
- Stornierung und **zeitanteilige** Beitragsabrechnung (p.r.t. bis zum Tagesdatum/Widerrufsdatum) des Vertrages
- Upload eines Fotos des zerstörten Schildes

## h. Sonstige Vertragsänderungen

---

### Was mache ich bei sonstigen Vertragsänderungen (z. B. Einschluss Teilkasko, Korrekturen Fahrzeugdaten)?

- Wählen Sie den Vertrag über Ihre Webanwendung aus. Dann wählen Sie den Bereich, den Sie ändern wollen, über den Reiter „Aktionen zum Vertrag“ und danach „Vertragsänderungen“ aus, und ändern die Daten ab.
- Es können Daten zum versicherten Wagnis, zum:zur Nutzer:in, zur Verwendung und zum Einschluss einer weitergehenden Deckung geändert werden
- Änderungen der Fahrzeugart sind nur innerhalb von 42 Tagen ab Versicherungsbeginn möglich
- Korrekturen von z.B. der Fahrgestellnummer oder der Typgenehmigung sind unbefristet möglich
- Manche Änderungsgründe sind beitragsrelevant, und die zeitanteilige Beitragserhebung erfolgt p.r.t. Sofern Sie vorab den Beitrag simulieren möchten, nutzen Sie den Beitrags/Stornorechner, den Sie mit der E-Mail zur Bestätigung des Kennzeichenversandes erhalten haben.
- Ein nachträglicher Ausschluss der Teilkasko während der Laufzeit ist nicht möglich.
- Eine Reduzierung des Beitrages, wenn junge Nutzer :innen während der Laufzeit 18 Jahre werden, oder der Ausschluß junger Nutzer:innen ist nicht möglich.

## i. Rote Kennzeichen

---

Es handelt sich um ein anfragepflichtiges Risiko, das gilt auch für das Bestandsgeschäft. Für rote Kennzeichen erfolgt keine altersabhängige Tarifierung.

### Wann darf ich rote Kennzeichen an Händler:innen ausgeben?

- Rote Versicherungskennzeichen dürfen grundsätzlich nur an offizielle und hauptgewerbliche Händler:innen und Reparaturbetriebe der Kfz-Branche und ausschließlich für Probe- und Überführungsfahrten im Rahmen des Kundendienstes ausgegeben werden. Bitte reichen Sie uns mit Ihrer Bestellung den Namen des:der Versicherungsnehmer:in und, sofern der Name des:der Versicherungsnehmer:in nicht selbstsprechend ist, eine Kopie der Gewerbeanmeldung/des Handelsregisterauszuges ein, damit wir die Ausgabe ermöglichen können. In Einzelfällen kann es notwendig sein, Fotos der Werkstatt/ des Showrooms als zusätzlichen Nachweis einzureichen. Bei gewerblichen Bestandskund:innen nennen Sie uns bitte das Kennzeichen des Vorjahres.
- Der Beitrag richtet sich nach der teuersten, mit diesem Kennzeichen bewegten Fahrzeugart.
- Als Hersteller und bei der Fahrgestellnummer tragen Sie bitte „Diverse“ ein.
- Für Quads und Trikes (Fahrzeugschlüssel 22–23) ist ein 100%iger Beitragszuschlag erforderlich.
- Für Leichtmobile (Microcars), Krankenfahrstühle und Segways dürfen keine roten Kennzeichen ausgegeben werden.

- Restaurierungsbetriebe für Oldtimer-Mopeds können kein rotes Kennzeichen erhalten.
- Es werden nur große Blechschilder ausgegeben, die dann entsprechend auch für die EKF zu verwenden sind.
- Bitte beachten Sie auch das Merkblatt zu roten Kennzeichen (letzte Seite)

### **Wann darf ich rote Kennzeichen an Privatpersonen ausgeben?**

Aufgrund geänderter Rechtsprechung ist eine Nutzung für Treffen, Ausfahrten und Veranstaltungen mit dem roten Kennzeichen nicht erlaubt. Daher ist die **Ausgabe von roten Kennzeichen an Privatpersonen (Oldtimersammler:innen) nicht mehr möglich.**

## **j. Versicherungsschutz im Ausland**

---

- Versichert werden ausschließlich Fahrzeuge, deren Standort in Deutschland ist, und deren Halter:innen den Wohnsitz in Deutschland haben.
- Für sog. „Urlaubs“-Mopeds, die sich dauerhaft außerhalb Deutschlands, z. B. auf Mallorca, befinden, kann kein Kennzeichen ausgegeben werden.
- Für vorübergehende Auslandsaufenthalte (zusammenhängend max. sechs Wochen) gilt Europadeckung.
- IVK-Ausgabe: Internationale Versicherungskarten sind nahezu nirgends mehr zur Einreise erforderlich. Daher werden für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen keine IVKs mehr ausgegeben.

## **k. Kurier- und Lieferservice**

---

- Für Fahrzeuge, die im Kurier- und Liefereinsatz stehen, z. B. Pizzaservice bzw. alle Arten von Essen auf Rädern, ist ein Zuschlag von 300 % auf den Tarifbeitrag (Haftpflicht und Kasko) zu berechnen (= vierfacher Beitrag). Bitte wählen Sie dementsprechend die Verwendungsart in der Webanwendung aus.

## **l. Fahren ohne gültiges Kennzeichen**

---

- Wer ohne gültiges Versicherungskennzeichen einen Unfall verursacht, läuft Gefahr, persönlich mit jetzigem und zukünftigem Vermögen für den gesamten Schaden inklusive möglicher Schadensersatzleistungen zu haften.

# 5. Neues Login-Verfahren für externe Nutzer:innen

---

Hinweis: Der externe Login ist NUR DANN ERFORDERLICH, wenn Sie KEINEN DIREKTEN ZUGANG ZUR BT/PHÖNIX haben.

Nach der neuen Benutzeroberfläche über die Beratungstechnologie/Phönix bieten wir nun den Einstieg für externe Nutzer:innen über einen vermittlerspezifischen Login-Link an, der mit dem Erstversand jedes Jahr erneut geschickt wird.

Dieser Link führt auf eine Landingpage, auf der zwischen „Neugeschäft“, „Änderung und Korrektur“ sowie einer Folgeversicherung gewählt werden kann.

## a. Neugeschäft

---

Hier findet ein einfaches Identifikationsverfahren über das Kennzeichen statt. Es wird geprüft, ob das Kennzeichen auch in der Agentur vorliegt, und nur dann wird die Bearbeitungsmaske geöffnet. Andernfalls wird ein Fehlerhinweis angezeigt.

## b. Änderung und Korrekter, Folgeversicherung

---

Bei diesen beiden Auswahloptionen findet ein zweifaches Identifikationsverfahren statt, da personenbezogene Daten aus dem Bestand angezeigt werden. Die Möglichkeit zur Bearbeitung kann nur gewählt werden, wenn im Neuantrag oder bei dem:der Kund:in direkt die Handynummer oder E-Mail-Adresse gefüllt ist.

Die Kund:innen erhalten einen Code per SMS oder E-Mail, der dann durch die Agentur für den Login verwendet werden muss. Dieser Code gilt als Zugriffsbestätigung/Zuriffserlaubnis durch die Kund:innen auf die Vertragsdaten, und autorisiert den Vermittler, im Namen der Kund:innen Vertragsänderungen vorzunehmen.

## c. Vermittlerspezifischer Login-Link

---

Haben Sie den beim Erstversand verschickten Login-Link versehentlich gelöscht oder verloren, so besteht die Möglichkeit, über die technische Verkaufsförderung (TVF) einen neuen Link anzufordern. Dieser Link geht dann an dieselbe E-Mail-Adresse, die beim Erstversand (= hinterlegte E-Mail-Adresse zur Vermittlernummer bei AXA) genutzt wird. Es sind alle verschickten Links bis zu deren definierten Abläufen nutzbar.

# 6. Bundesweite einheitliche Verarbeitung/ Ansprechpartner:innen

## Wohin wende ich mich bei Kennzeichenanforderungen?

- Per E-Mail: Moped-Bestellung@axa.de

## Wohin wende ich mich bei Fragen rund um das Moped-Tool?

- Per Telefon: TVF-Serviceline: +49 221 148 - 59100
- Per E-Mail: tvf-serviceline@axa.de

## Wohin wende ich mich bei Fragen rund um das Thema Moped?

- Per E-Mail: Moped@axa.de
- Per Telefon: +49 221 148 - 35000
- Per Fax: +49 221 148 - 44 35000
- Weitere Infos finden Sie im EVTExtranet → Beraterlexikon → Sparte Kfz Versicherung → KfzProdukte/Service, Moped

The screenshot shows the AXA website interface. At the top, there is a navigation bar with 'SPARTE' highlighted. Below it, a search bar contains 'Ihr Suchbegriff'. A dropdown menu is open, listing various categories like 'KRAFTFAHRT', 'SACH / HAFTPFLICHT', 'UNFALL', etc. The 'Moped' category is circled in red. To the right, a search result box for 'Moped' is visible, containing the text: 'Auf dieser Seite finden Sie Information rund um das Thema Versicherungskennzeichen.' Below the search results, there is a blue banner with the heading 'Relevantes zum Produkt schnell gefunden' and a list of 9 items: 1. Produkthighlights, 2. Verkaufsansätze, 3. Downloads, 4. Digitale Tools, 5. Rahmenbedingungen, 6. Underwriting, 7. Das Produkt im Vergleich, 8. Das Produkt im Wettbewerb, 9. Weiterführende Links. Below this banner, the heading '1. Die Produkthighlights im Überblick' is displayed. At the bottom, there is a footer with four buttons: 'SERVICE-PORTAL EVT/DÄF', 'SCHADEN-PORTAL', 'TVF-SERVICELINE', and 'ANSPRECHPARTNER SUCHE'.

# 7. Beitragstabelle

- Umgebaute, getunte und modifizierte Fahrzeuge können nicht versichert werden
- Für Fahrzeuge mit Einsatz als Kurier- und Lieferfahrzeug ist ein Zuschlag von 300% (= vierfacher Beitrag) auf den Tarifbeitrag zu berechnen
- In der Teilkasko gilt immer eine Selbstbeteiligung von 150,00 Euro
- Selbstfahrervermietrisiken sind vorab Anfrage-/Genehmigungspflichtig (siehe Vermietrisiko Seite 10). Eine Teilkaskoversicherung ist nicht möglich
- Zur Berechnung des unterjährigen Beitrages bis zum Ablauf (01.03., 0:00 Uhr) nutzen Sie gern den Kalkulator im Beraterportal auf der Moped-Seite.

## Nutzer:innen unter 18 Jahre

Beitragstabelle 2025/2026 für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (alle Beiträge in EUR)

Fahrzeugart	Elektrokleinstfahrzeuge (EKf) (Nur Fahrzeuge mit Betriebserlaubnis und Typenschild als EKf von 6-20 km/h und max. 55 kg Gewicht)		Moped, Mofa, Mokick, Roller, Pedelec, E-Bike		Kleinkrafttrad dreirädrig (Trike) oder vierrädrig (Quad)* bis 45 km/h		Leichtmobile bis max. 425 kg Leergewicht vollbetankt, bis 45 km/h		Krankenfahrstühle ab 6 – 15 km/h, max. 300 kg (ausschließlich selbstfahrende einsitzige Rollstühle)**		Segway (keine Teilkasko möglich)	rotes Kennzeichen*** (siehe Anmerkung) (Ausgabe nur an Gewerbetreibende der 2-Rad-Branche)			
Fahrzeugschlüssel	31 – 32		10 – 21 / 29 – 30		22 – 23		27		24 – 26		28	11 – 21 / 29 – 30 / 31 – 32		22 – 23	
Versicherungsschutz	Haftpflicht inkl. 19% Vst.	Haftpflicht mit Teilkasko inkl. 19% Vst.	Haftpflicht inkl. 19% Vst.	Haftpflicht mit Teilkasko inkl. 19% Vst.	Haftpflicht inkl. 19% Vst.	Haftpflicht mit Teilkasko inkl. 19% Vst.	Haftpflicht inkl. 19% Vst.	Haftpflicht mit Teilkasko inkl. 19% Vst.	Haftpflicht inkl. 19% Vst.	Haftpflicht mit Teilkasko inkl. 19% Vst.	Haftpflicht inkl. 19% Vst.	Haftpflicht inkl. 19% Vst.	Haftpflicht mit Teilkasko inkl. 19% Vst.	Haftpflicht inkl. 19% Vst.	Haftpflicht mit Teilkasko inkl. 19% Vst.
Preis	29,00	89,00	89,00	159,00	169,00	259,00	489,00	799,00	39,00	59,00	89,00	139,00	209,00	279,00	419,00

## Nutzer:innen ab 18 Jahre

Beitragstabelle 2025/2026 für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (alle Beiträge in EUR)

Fahrzeugart	Elektrokleinstfahrzeuge (EKf) (Nur Fahrzeuge mit Betriebserlaubnis und Typenschild als EKf von 6-20 km/h und max. 55 kg Gewicht)		Moped, Mofa, Mokick, Roller, Pedelec, E-Bike		Kleinkrafttrad dreirädrig (Trike) oder vierrädrig (Quad)* bis 45 km/h		Leichtmobile bis max. 425 kg Leergewicht vollbetankt, bis 45 km/h		Krankenfahrstühle ab 6 – 15 km/h, max. 300 kg (ausschließlich selbstfahrende einsitzige Rollstühle)**		Segway (keine Teilkasko möglich)	rotes Kennzeichen*** (siehe Anmerkung) (Ausgabe nur an Gewerbetreibende der 2-Rad-Branche)			
Fahrzeugschlüssel	31 – 32		10 – 21 / 29 – 30		22 – 23		27		24 – 26		28	11 – 21 / 29 – 30 / 31 – 32		22 – 23	
Versicherungsschutz	Haftpflicht inkl. 19% Vst.	Haftpflicht mit Teilkasko inkl. 19% Vst.	Haftpflicht inkl. 19% Vst.	Haftpflicht mit Teilkasko inkl. 19% Vst.	Haftpflicht inkl. 19% Vst.	Haftpflicht mit Teilkasko inkl. 19% Vst.	Haftpflicht inkl. 19% Vst.	Haftpflicht mit Teilkasko inkl. 19% Vst.	Haftpflicht inkl. 19% Vst.	Haftpflicht mit Teilkasko inkl. 19% Vst.	Haftpflicht inkl. 19% Vst.	Haftpflicht inkl. 19% Vst.	Haftpflicht mit Teilkasko inkl. 19% Vst.	Haftpflicht inkl. 19% Vst.	Haftpflicht mit Teilkasko inkl. 19% Vst.
Preis	29,00	89,00	49,00	99,00	99,00	169,00	369,00	599,00	39,00	59,00	49,00	139,00	209,00	279,00	419,00

Eine Vollkaskoversicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen ist nicht möglich.

\* Für gewerblich eingesetzte Quads und Trikes gilt der Leichtmobil-Beitrag.  
 \*\* Krankenfahrstühle ab 15 km/h können nur über den Tarif für Krankenfahrstühle versichert werden, wenn ein Schwerbehindertenausweis für den/die Versicherungsnehmer:in vorliegt, und der/die Versicherungsnehmer:in alleinige:r Fahrer:in ist.

\*\*\* Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung oder des Handelsregisterauszuges erforderlich. Leichtmobile, Krankenfahrstühle und Segways sind nicht versicherbar. Für dieses Geschäft besteht generell Anfragepflicht in der Niederlassung. Eine Ausgabe an Privatpersonen ist nicht möglich.

# 8. Wichtige Informationen zum roten Kennzeichen

Die erlaubte Nutzung regelt das Gesetz (FZV–Fahrzeugzulassungsverordnung) wie folgt:

## § 41 Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen

1) Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, auch ohne eine EU-Typgenehmigung, eine nationale Typgenehmigung oder eine Fahrzeug-Einzelgenehmigung zu einer Prüfungsfahrt, Probefahrt oder Überführungsfahrt in Betrieb gesetzt werden, wenn

1. eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes besteht und
2. das Fahrzeug unbeschadet des § 42 ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führt. Dies gilt auch für eine notwendige Fahrt zum Tanken und zur Außenreinigung anlässlich einer Fahrt nach Satz 1 sowie für eine notwendige Fahrt zum Zweck der Reparatur oder Wartung des betreffenden Fahrzeuges.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist

23. Probefahrt: die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges;
24. Prüfungsfahrt: die Fahrt zur Durchführung der Prüfung eines Fahrzeuges durch einen Berechtigten eines benannten Technischen Dienstes, einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr oder einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung einschließlich der Fahrt des Fahrzeuges zum Prüfungsort und zurück;
25. Überführungsfahrt: die Fahrt zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort, auch zur Durchführung von Um- oder Aufbauten.

## Voraussetzungen für die Ausgabe an Händler:innen und Reparaturbetriebe:

Rote Versicherungskennzeichen geben wir immer nur an hauptberufliche Händler:innen und Reparaturbetriebe der KFZ-Branche (ohne Oldtimer-Handel/Reparatur), und ausschließlich für Probe- und Überführungsfahrten im Rahmen des Kundendienstes aus. Online-Händler:innen, Händler:innen im Nebenerwerb sowie Gewerbetreibende mit weiteren, KFZ-fremden Gewerken und Tätigkeiten können kein rotes Moped-Kennzeichen erhalten.

Bitte reichen Sie uns mit Ihrer Bestellung den Namen des/der VN und, sofern der VN-Name nicht selbstsprechend und kein entsprechender Internetauftritt vorhanden ist, eine Kopie der Gewerbeanmeldung/des Handelsregisterauszuges ein, damit wir die Ausgabe ermöglichen können. Vorsorglich weisen wir daraufhin, daß im Einzelfall Fotos der Betriebsstätte (Showroom/ Werkstatt) angefordert werden. Bei gewerblichen Bestandskund:innen nennen Sie uns bitte das Kennzeichen des Vorjahres.

Nicht versicherbar sind rote Kennzeichen für Krankenfahrstühle, Leichtmobile und Segways.

## Ausgabe an Privatpersonen nicht möglich

Die Rechtsprechung erlaubt eine Nutzung für Treffen, Ausfahrten und Veranstaltungen sowie „Bewegungsfahrten“ mit dem roten Kennzeichen nicht. Daher ist die Ausgabe von roten Versicherungskennzeichen an Privatpersonen (Oldtimersammler:innen) nicht möglich. Dies gilt auch für das Bestandsgeschäft.

**Bitte bestellen Sie die benötigten Roten Kennzeichen für das kommende Geschäftsjahr ab 01.02. individuell über [GMoped@AXA.de](mailto:GMoped@AXA.de) und fügen eine Kopie des Handelsregisterauszuges/ der Gewerbeanmeldung des VN bei, bzw. geben die Nummer des Vorjahresvertrages an.**

\* Als Prüfungsfahrt gilt eine Fahrt durch einen behördlichen Prüfer/Gutachter, z. B. zur Erteilung einer Betriebserlaubnis. Hierunter ist nicht die Fahrt zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit zu verstehen.

